

**Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen**

Zeuthen, 25. August 2010 - Nr. 8/2010 - 7. Jahrgang - Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

**Amtlicher Teil****Inhaltsverzeichnis**

* Beschluss-Nr.: 45-07/10	- Städtebaulicher Rahmenplan Siegertplatz	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 46-07/10	- Auftragsvergabe zur Erneuerung der Regenwasserkanalisation in der Gemeinde Zeuthen - Falkenhorst, Teilvorhaben 4	Seite 1
* Stellenausschreibung „Erzieher/innen“		Seite 1

**B E S C H L Ü S S E – öffentlich****Beschluss-Nr.:** 45-07/10**Beschluss-Tag:** 07.07.2010**Einreicher:** Bürgermeisterin, Bauamt  
Städtebaulicher Rahmenplan Siegertplatz

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beauftragt die Gemeindeverwaltung, auf dem um das Grundstück Dorfaue 1 erweiterten Siegertplatz neben der Gestaltung einer öffentlich zugänglichen Grünanlage folgende Optionen in den Städtebaulichen Rahmenplan Siegertplatz aufzunehmen.  
Schaffung einer Teilbebauung zur öffentlichen Nutzung (Gastronomie z.B. Café, Restaurant; ohne Beherbergung) entsprechend Variante 2 des Entwurfes des Nutzungskonzeptes vom Mai 2010 (Anlage) Nutzung eines vorhandenen Steges für eine öffentliche Nutzung

**B E S C H L Ü S S E – nicht öffentlich****Beschluss-Nr.:** 46-07/10**Beschluss-Tag:** 07.07.10

**Einreicher:** Bürgermeisterin, Bauamt  
Auftragsvergabe zur Erneuerung der Regenwasserkanalisation in der Gemeinde Zeuthen - Falkenhorst, Teilvorhaben 4

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Auftragsvergabe zur Erneuerung der Regenwasserkanalisation in der Gemeinde Zeuthen - Falkenhorst, Teilvorhaben 4 an das Unternehmen K & R Baugesellschaft mbH zu Lasten der Haushaltsstelle 70000.94000 des Investitionshaushaltes.

**Die Gemeinde Zeuthen,**  
südöstlich am Rande Berlins gelegen, **sucht ständig**  
**Erzieher/innen**

zur Betreuung von Krippen-, Kindergarten- und Hortkindern.

Wir erwarten

- staatliche Anerkennung als Erzieher/in
- Planung, Gestaltung und Durchführung der pädagogischen Betreuung
- Kenntnisse der „Grundsätze elementarer Bildung“
- Flexibilität und eigenständiges Arbeiten
- Teamfähigkeit
- Kreative und sensible Elternarbeit

Wir bieten

- ein Aufgabengebiet in Teilzeit (30 h)
- ein Gehalt nach TVöD
- ein erfahrenes und engagiertes Team
- Regelmäßige Teambesprechungen
- Reflexion der pädagogischen Arbeit
- eine in der Entwicklung begriffene und langjährig bewährte Einrichtung

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

**Ihre Bewerbung richten Sie bitte an****Gemeinde Zeuthen, Personalamt,  
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen****Impressum****"Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen"**

Das "Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen" erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.  
*Auflage:* 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45
- Satz und Layout: Büro Plettner  
Pirschgang 6, 15711 Königs Wusterhausen  
Tel.: (03375) 29 59 54, Fax: (03375) 29 59 55
- verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen  
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen  
Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

***Ende des amtlichen Teils***

## INFORMATIONEN der Gemeindeverwaltung



### Bundesweite Unterschriftenkampagne für ein Nachtflugverbot in der gesetzlichen Nacht – Gemeinde Zeuthen unterstützt

Die Gemeinde Zeuthen unterstützt eine Unterschriftensammlung gegen eine geplante Änderung des Paragraphen 29b des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG). Dieser hätte die Aufhebung des Nachtflugverbotes zu Folge. Der Arbeitskreis „Fluglärm Mainz-Lerchenberg“ koordiniert die Bundesweite Unterschriftensammlung mit Unterstützung der Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V. und dem Bündnis der Bürgerinitiativen.

Lärm bedroht die Gesundheit vieler Menschen und gefährdet die Entwicklung unserer Kinder. Diese Kampagne ist im Sinne der Gemeinde Zeuthen und zum Schutz unserer Einwohner. Unterstützend liegen die Unterschriftenlisten noch bis zum 31. August 2010 zu den Öffnungszeiten in folgenden öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen aus:

- Gemeindeverwaltung, Rathaus, Schillerstraße 1
- Gemeindeverwaltung, Nebenstelle, Schillerstraße 57
- Gemeinde- und Kinderbibliothek, Dorfstraße 22
- Kita „Kleine Waldgeister“, Heinrich-Heine-Str.5
- Kita „Kinderkiste“, Dorfstraße 23
- Hort der VHG, Forstallee 66

### Das Ordnungsamt informiert

#### ABFALLENTSORGUNG

Die Abfallentsorgung ist geregelt durch das Brandenburgische Abfallgesetz (BbgAbfG) vom 06.06.1997 in der derzeit geltenden Fassung vom 27.05.2009.

Abfälle im Sinne des Gesetzes sind alle beweglichen Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Als Abfallentsorgungsträger in unserem Bereich ist der Südbrandenburgische Abfallzweckverband (SBAZV) zuständig, der in einem umfangreichen Hol- und Bringsystem die Abfallentsorgung durchführt. Näheres ist aus dem jedem Haushalt jährlich vom SBAZV zur Verfügung gestellten Abfallkalender und umfangreichen Informationsmaterial zu entnehmen.

Alle Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihr Grundstück für die

Entsorgung beim SBAZV anzumelden, dies gilt auch für Wochenendgrundstücke und Gewerbetreibende.

Zum Abfall gehören danach auch pflanzliche Abfälle aus Haushaltungen und Gärten (z. B. Grünabfälle, Laub, Heckenschnitt u. v. m.) Hier ist die Eigenkompostierung die beste Variante, da die Ausbringung des Kompostes im Garten zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit beiträgt und hilft, den Einsatz mineralischer Düngemittel zu reduzieren. Sollte die Eigenkompostierung nicht möglich oder erwünscht sein, so werden durch den Abfallzweckverband flächendeckende Holsysteme wie Laubsack- und Bündelsammlung angeboten. Weiterhin stehen auch private Kompostieranlagen, bei denen organische Abfälle angeliefert werden können, zur Verfügung.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist gemäß der Abfall-, Kompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) unzulässig.

Ansprechpartner:

SBAZV Südbrandenburgischer Abfallzweckverband

Teltowkehre 20

14974 Ludwigsfelde Tel. 03378 / 5180-0 Fax 03378 / 5180-101

Internet: [www.sbazv.de](http://www.sbazv.de)

(Näheres siehe aktueller Abfallkalender)

#### ABWASSER

Die Aufgaben der Wasserwirtschaft, wozu auch die Abwasserbeseitigung gehört, sind geregelt im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 i.V.m. dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) vom 13.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung.

Abwasser im Sinne des Gesetzes ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Abwässer dürfen nur in der in den o.g. Gesetzen vorgegebenen Art und Weise eingeleitet, also entsorgt werden.

Die Aufgaben der Abwasserbeseitigung obliegen in unserem Bereich dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV), der diese Aufgaben gemeinsam mit der Dahme-Nuthe Wasser-Abwasserbetriebsgesellschaft mbH (DNWAB) wahrnimmt.

Auch hier gilt: Jeder Grundstückseigentümer muss sein Grundstück bzw. einen diesbezüglichen Eigentumswechsel dem DNWAB melden. Dies gilt ebenfalls für Wochenendgrundstücke.

Eine illegale Entsorgung von Abwässern ist unzulässig. Hierzu zählen offenes Verrieseln oder Verkippen im Garten ebenso wie die Benutzung nicht zulässiger Abwassergruben, da es sich hierbei immer um eine indirekte und illegale Einleitung in das Grundwasser handelt.

Für evtl. Fragen (oder auch Hinweise zu illegaler Entsorgung von Abwässern) ist Ansprechpartner:

Landkreis Dahme-Spreewald, Untere Wasserbehörde, Tel. 03375 – 26 23 36

Für alle Fragen und Anliegen zur **Abwasserentsorgung**

Ansprechpartner :

DNWAB Dahme-Nuthe Wasser-Abwasserbetriebsgesellschaft mbH

Köpenicker Str. 25

15711 Königs Wusterhausen,

Tel. 03375-2568 0

Für technische Anfragen und Störmeldungen im Bereich Trinkwasser und Abwasser steht allen Kunden der Produktionsbereich in Eichwalde unter der Tel.-Nr. 030-67 52 02-12, werktags in der Zeit von 6.45 Uhr bis 15.30 Uhr sowie der 24-Stunden Bereitschaftsdienst der DNWAB auch an Sonn- und Feiertagen unter der Ruf-Nr. 0800-8807088 zur Verfügung.

### AMTLICHE BEGLAUBIGUNGEN

Amtliche Beglaubigungen von Urkunden, Zeugnissen, Dokumenten usw., außer Personenstandssachen, erhalten Sie im Bürgerempfang (Ansprechpartner: Fr. Schubert, 033762-753 599) oder im Sekretariat der Bürgermeisterin (Ansprechpartner Frau Bergemann, 033762-753 500). Personenstandssachen werden vom Standesamt beglaubigt (Standesamt in Eichwalde, Tel. 030 – 6750 2238)

### BETRIEB VON GARTENGERÄTEN

Motorbetriebene Gartengeräte (z.B. Rasenmäher, Heckenscheren, tragbare Motorkettensägen, Rasentrimmer, Rasenkantenschneider, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer) dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden. (Rechtsgrundlage: Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV vom 06.09.2002). Danach können solche Gartenarbeiten montags bis samstags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr vorgenommen werden.

Im Rahmen einer gegenseitigen Rücksichtnahme und guten nachbarlichen Beziehungen sollte freiwillig in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr die Ruhezeit eingehalten werden.

Ansprechpartner: Gemeinde Zeuthen, Ordnungsamt  
Frau Moritz, Tel. 033762 / 2254 534

### FEUERWERK

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (im Einzelhandel vor Sylvester erhältliches Feuerwerk) dürfen in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden.

Pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper) der Klassen III und IV dürfen ausschließlich nur von Befähigungsschein- und Erlaubnisinhabern abgebrannt werden.

Rechtsgrundlage: Sprengstoffgesetz (SprengG) vom 17.04.1986 in der geltenden Fassung.

Möchte jemand aus einem besonderen Anlass in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember Feuerwerkskörper der Klasse II abbrennen, so ist dies nur mit einer außerordentlichen Ausnahmegenehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig.

Anfragen bzw. Anträge können gerichtet werden an:  
Gemeinde Zeuthen, Ordnungsamt  
Frau Moritz, Tel. 033762 / 2254 534

### FUNDSACHEN

Fundsachen sind verlorene Sachen (ein eigentlicher Eigentümer ist vorhanden, der die Sache verloren hat) oder herrenlose Sachen (ein Eigentümer ist nicht vorhanden, z.B. Sachen, deren sich der Besitzer absichtlich entledigt hat), die der Finder in seinen Besitz genommen hat.

#### Besonderheit: Tiere

Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind aber die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Daher gelten auch gefundene, herrenlose oder entlaufene Tiere als Fundsachen.

Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dies dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich anzuzeigen. Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, die für die Ermittlung des Empfangsberechtigten von Bedeutung sein können, unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als zehn Euro wert, bedarf es der Anzeige nicht.

Rechtsgrundlage: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der jeweils geltenden Fassung

Zuständige Behörde für die Anzeige einer Fundsache ist die jeweilige örtliche Ordnungsbehörde des Ortes, in dem die Fundsache gefunden wurde. (Ausnahme Bahngelände)

Wenn jemand eine Sache verloren hat, so kann er sich also bei der jeweiligen örtlichen Ordnungsbehörde erkundigen, ob eine diesbezügliche Fundmeldung eingegangen ist.

Anfragen können gerichtet werden an:  
Gemeinde Zeuthen, Ordnungsamt  
Ansprechpartner: Frau Kirsten, Tel. 033762 / 2254 533

### HUNDEHALTERVERORDNUNG

Rechtsgrundlage: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 16. Juni 2004, GVBl. II/04 S. 458.

Diese Verordnung regelt u.a. das Halten und das Führen von Hunden, Leinenpflicht und Maulkorbzwang für bestimmte Gebiete, Mitnahmeverbot für Kinderspielplätze, für als solche gekennzeichnete Liegewiesen, für Badeanstalten und als öffentlich gekennzeichnete Badestellen sowie für das Halten bestimmter Rassen und deren Erlaubnispflichten. Wichtig für die Hundehalter ist ebenfalls die Regelung der Anzeige- und Kennzeichnungspflicht. Danach haben Halter eines Hundes mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder einem Gewicht von mindestens 20 kg die Hundehaltung unabhängig von der Hunderasse und der steuerlichen Anmeldung der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und den Nachweis der Zuverlässigkeit des Hundehalters (pol. Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregister, zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt) vorzulegen. Außerdem ist der Hund dauerhaft auf Kosten des Halters mit Hilfe eines Microchip-Transponders gemäß ISO-Standard zu kennzeichnen (über Tierarzt). Die Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Farbe, und Chipnummer) ist der örtlichen Ordnungsbehörde mit der Anzeige mitzuteilen. Für diese Anzeige liegt beim zuständigen Ordnungsamt ein Formular bereit. Weitere Besonderheiten für die Zulässigkeit der Haltung bestimmter Hunderassen ergeben sich dann aus dieser Anmeldung.

Fragen zur Hundehalterverordnung können gerichtet werden an:  
Gemeinde Zeuthen, Ordnungsamt  
Ansprechpartner: Frau Warme, Tel. 033762 / 2254 533

### KOSTENPFLICHTIGE HILFELEISTUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Gemeinde Zeuthen unterhält eine Freiwillige Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 in der Fassung vom 28.09.2008.

Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben bei der Bekämpfung von Schadenfeuern sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen und ähnliche Vorkommnisse verursacht werden. Darüber hinaus kann die Feuerwehr Leistungen erbringen, die über die vorgenannten Aufgaben hinausgehen. Solche Leistungen sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

Leistungen zur Erfüllung der vorgenannten Pflichtaufgaben (Absatz 2) sind kostenfrei.

Ersatz der durch Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten ist entsprechend dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz zu verlangen

- vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
- vom Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ent-

- standen ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- vom Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten, besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung entstanden ist,
  - von demjenigen, der grundlos die Feuerwehr alarmiert,
  - von demjenigen, der ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  - vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Gebäudes, aus dem Wasser entfernt wurde
  - von demjenigen, der eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat
  - Freiwillige Leistungen und Brandsicherheitswachen sind ebenfalls kostenpflichtig.

Ansprechpartner zu Fragen der kostenpflichtigen Hilfeleistung der Freiwilligen Feuerwehr:  
Gemeinde Zeuthen, Ordnungsamt  
Frau Kisten, Tel. 033762 / 2254 533

## LÄRM

Jeder Bürger ist ständig sowohl im Berufs- als auch im Privatleben mit den verschiedensten Geräuschkulissen konfrontiert. Dabei ist das Lärmempfinden oft sehr unterschiedlich ausgeprägt und auch von der jeweiligen Verfassung und Situation eines Einzelnen abhängig. Daher wird auch nicht immer das subjektive, persönliche, momentane Empfinden eines Einzelnen Gradmesser für objektiv unzulässigen Lärm sein können.

Um unzulässigen Lärm handelt es sich erst dann, wenn ohne berechtigten Anlass oder in unzulässigem Ausmaß Lärm verursacht und dadurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt wird. Lärmschutzvorschriften regeln Ruhephasen und helfen, unzumutbare Belästigungen zu vermeiden.

So wurden z.B. gesetzliche Vorschriften zum Schutz der Nachtruhe (s. u.) im Landesimmissionsschutzgesetz und zum Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz -FTG-) geschaffen. Der Sonnabend gilt als Werktag und unterliegt keiner besonderen Schutzregelung. Im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme und den allgemeinen Wohlbefinden sollte jeder freiwillig die besonderen Ruhezeiten von 07-09 Uhr und 13-15 Uhr einhalten.

Auch der Baulärm hat an Bedeutung gewonnen, da zum einen viele Gebäude er- und umgebaut werden, zum anderen vorwiegend ortsnah bzw. innerörtlich gebaut wird. Auch Werterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und Grundstücken sind notwendig und wünschenswert, gehören aber auch zu den Arbeiten, die Lärm verursachen.

Bei Verstößen gegen privatrechtliche Vereinbarungen (wie etwa Ruhezuschutz während der Mittagszeit in Mietverträgen oder zeitliche Verbote für den Einsatz bestimmter Haus- und Gartengeräte in Satzungen von Verbänden) sollte die zuständige Hausverwaltung oder der Verband eingeschaltet werden, damit der Lärmverursacher von diesem gebeten werden kann, den Lärm abzustellen. Kommt es dabei zu Streitfällen, sollte zuerst die Schiedsstelle angerufen, anderenfalls muss der Zivilrechtsweg beschritten werden.

Das Feiertagsgesetz (FTG) vom 23.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung vom 20.11.2003 trifft in § 3 Abs. 2 folgende Aussagen zu Bautätigkeiten an Sonn- und Feiertagen:

„An Sonntagen und gesetzlich anerkannten Feiertagen sind alle öffentlichen Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören.“

Bautätigkeiten an Sonn- und Feiertagen sind sowohl privat als auch gewerblich genehmigungs- bzw. erlaubnisbedürftig. Bei erlaubten Arbeiten sind unnötige Störungen und Geräusche zu vermeiden. Ausnahmegenehmigungen für private Bautätigkeiten an Sonn- und Feiertagen sind beim Landkreis Dahme-Spreewald, Ordnungsamt, Lohmühlengasse in 15907 Lübben rechtzeitig im voraus zu beantragen. Gewerbetreibende müssen die Erlaubnis für Bautätigkeit an Sonn- und

Feiertagen beim Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Thiemstr. 105a in  
03050 Cottbus – Tel. (0355) 4 9930 rechtzeitig im voraus einholen.

Bevor wegen erheblich störendem Lärm Immissionsschutzbehörden eingeschaltet werden, sollte zunächst der verantwortliche Lärmverursacher gebeten werden, den Lärm zu unterlassen oder den unvermeidbaren Lärm durch geeignete Maßnahmen zu mindern. Kommt der Lärmverursacher dieser Bitte nicht nach, kann zur Beseitigung einer noch andauernden erheblichen Störung die zuständige Polizeidienststelle alarmiert werden.

Wird eine Anzeige erstattet, sollten der Polizei weitere Tatzeugen benannt werden.

Sofern die Polizei nicht eingeschaltet wird, kann der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde eine schriftliche oder telefonische Beschwerde mit genauer Angabe des Lärmgeschehens, der/des Lärmverursacher(s), der Tatzeit und möglichst mit Benennung von Zeugen übermittelt werden.

Ansprechpartner in Fragen Lärm:

Bei Lärm durch wirtschaftliche Unternehmen, Gewerbebetriebe, Baustellen, Veranstaltungsstätten, Sportanlagen:  
Amt für Immissionsschutz,  
15838 Wünsdorf  
Am Baruther Tor 12  
Tel. 033702 – 7310 0

Ansprechpartner in Fragen zu übrigem Lärm:

Gemeinde Zeuthen, Ordnungsamt  
Frau Moritz, 033762 / 2254 534

Hinweis: Jedem Bürger steht der Zivilrechtsweg offen, um auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches Ruhestörungen unterbinden zu lassen.

## LEINENPFLICHT FÜR HUNDE

Die Vorschriften zur Leinenpflicht für Hunde sind in § 3 der bereits genannten Hundehalterverordnung ( HundehV) geregelt.

Danach sind Hunde

- bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- auf Sport- oder Campingplätzen,
- in umfriedeten oder anderweitig begrenzten der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen,
- in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln und
- bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen

so an der Leine zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

Die Leine muss reißfest sein und darf ein Höchstmaß von 2 m nicht überschreiten.

Zu beachten ist ebenfalls, dass Hunde im Wald nur angeleint mitgeführt werden dürfen. Rechtsgrundlage hierzu ist das Bundeswaldgesetz in Verbindung mit § 15 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LwaldG) vom 20. April 2004.

Ansprechpartner zur HundehV: Gemeinde Zeuthen, Ordnungsamt  
Frau Warne, Tel. 033762 / 2254 533

Ansprechpartner zum Waldgesetz:

zuständige Behörde: Oberförsterei Königs Wusterhausen  
Potsdamer Ring 15, 15711 Königs Wusterhausen  
Tel. 03375 – 2525 90 bis 93

## NACHBARRECHTSGESETZ DES LANDES BRANDENBURG

vom 06.12.2007 (GVBl.I/96 S.226)

Das Brandenburgische Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG) enthält umfassende Regelungen nachbarrechtlicher (privatrechtlicher) Fragen. Es klärt die Probleme, die zwischen unmittelbar benachbarten Grundstückseigentümern auftreten können. Mieterstreitigkeiten und Auseinandersetzungen mit Eigentümern entfernt liegender Grundstücke werden von diesem Gesetz nicht erfasst. Insoweit greifen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ein, die auch einige Bestimmungen zum Notwegerecht, zu überhängenden Zweigen, durchwachsenden Wurzeln und herabfallenden Früchten enthalten. Das Brandenburgische Nachbarrechtsgesetz enthält Regelungen für möglichst alle zwischen Grenznachbarn auftretenden Streitigkeiten. Vorrangiges Interesse ist es aber, dass sich die Kontrahenten gütlich einigen! Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, muss auch nicht gleich das Gericht bemüht werden. In vielen Fällen wird die zuständige Schiedsstelle schlichten können.

siehe auch: Schiedsstelle

### NACHTRUHE / MITTAGSRUHE

Die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr gilt als Nachtruhezeit. Gesetzliche Grundlage dafür ist das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG). Der Schutz der Ruhe ist hier in Abschnitt III geregelt.

Danach sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Dieses Verbot gilt jedoch nicht

- für Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung einer Notlage,
- für Anlagen, die aufgrund besonderer Außnahmegenehmigungen betrieben werden und
- für Ernte- und Bestellarbeiten zwischen 5.00 und 6.00 Uhr sowie zwischen 22.00 und 23.00 Uhr.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen, soweit die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder in einem besonderen überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist.

Ein Hinweis im Zusammenhang mit Ruhezeiten: Eine gesetzliche Regelung zum Schutz einer Mittagsruhe gibt es nicht. Das schließt jedoch eine freiwillige nachbarschaftliche Rücksichtnahme während der sogenannten „Mittagsruhezeit“ von 13 bis 15 Uhr nicht aus. Privatrechtliche Verträge (z.B. Mietverträge) können Mittagsruhezeiten enthalten, Verstöße dagegen können jedoch nur privatrechtlich geregelt werden.

Ansprechpartner: Gemeinde Zeuthen, Ordnungsamt  
Frau Moritz, Tel. 033762 / 2254 534

### ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG der GEMEINDE ZEUTHEN

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Zeuthen wurde am 24.06.1992 erlassen und ist nach wie vor gültig. Sie entspricht quasi der „Ortssatzung“. Es gilt dabei der Grundsatz, was im Gesetz oder einer anderen Rechtsgrundlage geregelt (niedergeschrieben) ist, soll nicht noch einmal im Ortsrecht geregelt (niedergeschrieben) werden (also keine Wiederholungen höherrangiger Rechtsnormen). Verordnungen dürfen höherrangigen Normen auch nicht widersprechen. An dieser Stelle ist daran zu erinnern, dass nicht alles, was in anderen Orten der unmittelbaren Umgebung von Zeuthen, ja vielleicht auch anderen Bundesländern auf Ortsebene geregelt ist, unbedingt für Zeuthen gelten muss. Rechtswidrige Regelungen können für die Gemeinde Zeuthen nicht übernommen werden. Vielfach wird von Bürgern - sicher aufgrund bisheriger Gewohnheiten und Gepflogenheiten – angenommen, dass die „Gemeinde“ für die Klärung der Probleme, insbesondere der nachbarrechtlichen, zuständig ist. Wenn nach Prüfung des vorgegebenen Sachverhaltes die Mitteilung erfolgen muss, dass für die Gemeinde keine Zuständigkeit gegeben ist, wird dies oftmals mit Unverständnis und Unmut zur Kenntnis genommen. Die Gemeindeverwaltung darf nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit handeln. Darauf sei auch an dieser

Stelle nochmals hingewiesen. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

Ansprechpartner zur Fragen der Ordnungsbehördlichen Verordnung  
Ordnungsamt, Frau Kirsten, Tel.:033762 / 2254 533,

### RASENMÄHEN

s. Betrieb von Gartengeräten

### SCHIEDSSTELLE

Schiedsstellen sind auf der Grundlage des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 21.11.2000 (GVBl.I.S.158) in der derzeit geltenden Fassung einzurichten. Aufgabe der Schiedsstelle ist es, in einem Schlichtungsverfahren den Rechtsstreit im Wege des Vergleichs bzw. der gütlichen Einigung beizulegen. Das Verfahren wird auf Antrag durchgeführt In der Gemeinde Zeuthen nehmen die Aufgaben der Schiedspersonen wahr:

Vorsitzender Herr König Tel. 033762 / 821181

### SONDERNUTZUNG ÖFFENTLICHEN STRAßENLANDES

Der Gebrauch öffentlicher Straßen ist jedermann zu Verkehrszwecken im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch) Übersteigt die Benutzung des öffentlichen Straßenlandes diese Grenzen, so bedarf sie als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde (Rechtsgrundlage: Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der geltenden Fassung).

Darüber hinaus ist die Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes (dazu gehören auch Gehwege) gebührenpflichtig.

Daraus ergibt sich, dass für jede nicht Verkehrszwecken dienende Nutzung ( z.B. Materiallagerung, Abstellen von Containern, Baugeräten usw. oder gewerbliche Nutzungen ) vor der beabsichtigten Nutzung ein Antrag auf Erlaubnis bei der Gemeinde zu stellen ist. Auf diese Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

Es sollte also in jedem Falle vorher geprüft werden, ob eine Sondernutzung überhaupt notwendig ist. In den meisten Fällen lässt sich eine Lösung finden, bei der kein öffentliches Straßenland in Anspruch genommen werden muss. Sollte es in Ausnahmefällen jedoch nicht anders möglich sein, wenden Sie sich bitte vorher an das Ordnungsamt, so dass geprüft werden kann, ob und welche Erlaubnisse notwendig sind, da nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes für übermäßige, nicht Verkehrszwecken dienende Straßennutzung auch eine Erlaubnis bzw. Außnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde (Straßenverkehrsamt des Landkreises Dahme-Spreewald, Fontaneplatz 10, 15711 Königs Wusterhausen, Tel. 03375 – 2626 67) erforderlich sein kann. Wer eine Sondernutzung ohne Erlaubnis vornimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße, die höher als die Erlaubnisgebühr sein kann, geahndet werden kann.

Übrigens: Auch Fahrzeuge, die verkehrsrechtlich nicht zugelassen sind, dürfen nicht auf öffentlichem Straßenland abgestellt werden.

Fragen und Anträge zur Sondernutzung können Sie an  
Gemeinde Zeuthen, Ordnungsamt

Frau Kirsten, Tel. 033762 / 2254 533 richten.

### VERBRENNEN IM FREIEN

Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien ist untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können. Rechtsgrundlage hierzu ist das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG).

Da beim Verbrennen von Stoffen immer eine Rauch- und / oder Geruchsentwicklung zu erwarten ist, ist also auch immer mit einer Belästigung zu rechnen, wodurch das Verbrennen dann untersagt ist. Das Ordnungsamt bittet darum, bei störender Rauchbeeinträchtigung Ort und Zeit konkret zu benennen, um nachhaltig eine Kontrolle zu gewährleisten.

Ein Hinweis dazu: Bei der Bezeichnung „Verbrennen im Freien“ wird überwiegend an das Verbrennen von Gartenrückständen oder ähnlichen Materialien gedacht. Hier ist unbedingt zu beachten, dass das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushalten und Gärten nach § 4 Abs. 2 der Abfall-, Kompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) nicht zulässig ist. Als sinnvollste und kostengünstigste Variante sollte der Eigenkompostierung (wozu auch das Schreddern von Ästen und Zweigen gezählt wird) der Vorrang eingeräumt werden. Pflanzenabfälle, deren Entsorgung aus Gründen der Art und Menge so nicht möglich oder nicht gewollt ist, können in jedem Fall zu Kompostierungsanlagen oder entsprechend ausgerüsteten Plätzen auf Deponien gebracht werden. Wo diese Form des Entsorgungsangebotes nicht möglich oder zumutbar ist, kann natürlich auch von den Möglichkeiten der Abholung (z.B. Container, Laubsäcke, Bündelsammlung u.ä.) Gebrauch gemacht werden (siehe auch unter Abfallentsorgung). Für mit sogenannten Quarantänekrankheiten befallene Pflanzen kann das Erfordernis des Verbrennens bestehen, wobei die Entscheidung darüber in jedem Fall durch den Pflanzenschutzdienst zu treffen ist.

(Pflanzenschutzdienst

Diagnostik Wünsdorf

Steinplatz 01, 15838 Waldstadt-Wünsdorf; Tel. 033702-73600 oder

73619))

Aber auch bearbeitetes Holz (z.B. aus Abriss) zählt zu Abfall, der nicht verbrannt werden, sondern nur über Abfallentsorgungsträger entsorgt werden darf.

Wichtig auch: Für Abfälle gilt generell präventives Abfallverbrennverbot nach dem Abfallgesetz in Verbindung mit entsprechenden Rechtsverordnungen (z.B. Regeln der schon genannten Abfall-, Kompost- und Verbrennungsverordnung).

Fragen hierzu können Sie an: Gemeinde Zeuthen, Ordnungsamt Frau Moritz, Tel. 033762 / 2254 534 richten.

## WILDSCHADEN

Wildschaden ist jeder durch Wild verursachte Schaden. Gesetzliche Regelungen zu Wildschäden sind im Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) i.V.m. Bundesjagdgesetz festgelegt.

Zur Verhütung von Wildschäden gestattet § 26 Bundesjagdgesetz i. d. geltenden Fassung dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten das Fernhalten und Verscheuchen des Wildes.

Wildschäden an Grundflächen, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, werden nicht erstattet (Erstattungsausschluss, § 44 BbgJagdG)).

Zu befriedeten Bezirken, in denen die Jagd ruht gehören u.a.

- Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen,
- Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an ein solches Gebäude anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind,
- Friedhöfe,
- Wildgehege;
- Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen
- eingefriedete Betriebsgelände
- Eisenbahnanlagen und Bundesautobahnen.

Daraus ergibt sich, dass Schäden durch Wildtiere in den vorgenannten Gebieten nur durch Schutzmaßnahmen (entsprechende Grundstückseinfriedungen oder auch Wildvergrämungsmittel) verhindert werden können.

Diesbezüglichen Rat können die Untere Jagdbehörde des Landkreises als zuständige Behörde (Rufnummer 03375-261515), die Ordnungsämter und die Jagdpächter geben.

## WILDSCHWEINE

Der Schwarzwildbestand hat sich in den letzten Jahren sehr stark entwickelt. Es folgten Mastjahre aufeinander, wodurch mehr Frischlinge gefrischt wurden, deren natürliche Sterblichkeit durch die milden

Winter sehr gering war. Die natürlichen Lebensräume der Sauen sind durch die Freizeitaktivitäten des Menschen zunehmend unruhiger geworden. Aufenthalt der Menschen und unangeleint laufende Hunde im Wald sorgen für „Unruhe“. Die Tiere ziehen sich manchmal auf ungenutzte, verwilderte Grundstücke zurück, wo sie Ruhe haben. Waldböden werden von Jahr zu Jahr saurer, dadurch fehlt oft das ausgewogene Bodenleben, die für die Tieren auch notwendige tierische eiweißhaltige Nahrung (Würmer, Engerlinge, Kerbtiere u.a.) wird immer weniger. Die Tiere gehen in Waldränder und Wiesen, wo sie noch solche Nährstoffe bekommen und es entstehen die bekannten und unerwünschten Wühlschäden. Nahrungsangebot bzw. Nahrungssuche sind es auch, die die Tiere oft bis in die Gärten vordringen lässt, zumal sie „Lieblingsspeisen“ durch ihren feinen Geruchssinn oft aus großer Entfernung wahrnehmen (dazu zählen auch manche Pflanzen). Oft unbewusst trägt der Mensch auch dazu bei, indem Gartenabfälle (z.B. Fallobst) in größeren Mengen liegen bleiben oder sogar illegal außerhalb der Grundstücke „entsorgt“ werden. Sind die Tiere erst einmal in bestimmten Gebieten an Nahrungsquellen gewöhnt, sind sie nur schwer wieder zu vertreiben.

Jagdliche Maßnahmen in befriedeten Gebieten sind nur in Ausnahmefällen unter größten Vorsichtsmaßnahmen mit Ausnahmegenehmigungen der zuständigen Unteren Jagdbehörde möglich. Auf diese Weise ist jedoch eine nachhaltige Reduzierung des Schwarzwildes innerhalb des Ortes nicht zu erreichen. Das Erlegen eines Stückes Wild hat für die Rotte nur für eine begrenzte Zeit eine vergrämende Wirkung und ist somit nicht als nachhaltige Maßnahme wirksam.

Schäden auf Grundstücken kann nur, wie zuvor genannt, durch entsprechende Schutzmaßnahmen der Grundstückseigentümer selbst vorgebeugt werden. Der Aufenthalt der Schwarzkittel in der Ortslage kann ihnen nur nachhaltig vergrämt werden, wenn ihnen neben der Bejagung, die nur eingeschränkt möglich ist, auch Deckung z.B. in verwilderten Grundstücken und Fraß z.B. durch Gartenabfälle entzogen werden. Die Untere Jagdbehörde als zuständige Behörde und auch der Jagdpächter stehen für Rückfragen und Rat zur Verfügung.

Durch die Untere Jagdbehörde können Ausnahmegenehmigungen für Jagdhandlungen in bestimmten befriedeten Gebieten unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf bestimmte Zeit erteilt werden, was durch uns in begründeten Fällen auch befürwortet wird.

Aber auch der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte selbst kann für sein Grundstück bei der Unteren Jagdbehörde einen Antrag auf eine solche Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 3 Landesjagdgesetz für bestimmte Jagdhandlungen stellen.

Die Gemeinde arbeitet eng mit dem Jagdpächter und der Unteren Jagdbehörde zusammen, da dieses Problem durch einzelne Beteiligte allein nicht gelöst werden kann.

Anwohner selbst können helfen, die Schwarzkittel nicht anzulocken, indem kein zusätzliches oder bevorzugtes Nahrungsangebot „bereitgelegt“ wird.

Fragen dazu können Sie an die

Untere Jagdbehörde des Landkreises als zuständige Behörde ( Tel. 03375-261515 oder 03375-261522 ), oder das Ordnungsamt der Gemeinde, Frau Moritz 033762 / 2254 534 richten.